



Beschlussvorlage Federführend: Fachdienst Straßenverkehr	Vorlagennummer:	2022/027-01
	Status:	öffentlich
	Datum:	01.06.2022

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Kreisausschuss (Vorberatung)	22.06.2022	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	22.06.2022	Ö

Im Budget enthalten:	nein	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

7. Änderung der Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die Personenbeförderung mit Taxis - Ergänzungsantrag

Beschlussvorschlag:

Die Änderung der Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die Personenbeförderung mit Taxis wird in der **neu** vorgelegten Fassung beschlossen.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Der Gesamtverband Verkehrsgewerbe Niedersachsen e.V. (GVN), Bezirksgruppe Braunschweig, hat mit Schreiben vom 01.06.2022 (eingegangen vorab per eMail am 01.06.2022) folgende **erneute Änderung / Erhöhung** des Beförderungsentgeltes im Gelegenheitsverkehr mit Taxis der Unternehmer im Landkreis Peine beantragt.

	Alter Tarif	Neuer Tarif gemäß Antrag vom 15.12.2021 Vorlage 2022/027	Neuer Tarif gemäß Antrag vom 01.06.2022 Vorlage 2022/027-01
Grundgebühr (§ 3)			
Mo. - Sa.: 06:00 – 22:00 Uhr	3,80 €	3,90 €	4,20 €
Mo. - Sa.: 22:00 – 06:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen	4,20 €	4,30 €	4,50 €

Kilometerentgelt (§ 4)	<u>Bis 3000 m</u> Mo. - Sa.: 06:00 – 22:00 Uhr 0,10 € / 40,00 m = 2,50 € / km	<u>Bis 3000 m</u> 0,10 € / 38,46 m = 2,60 € / km	<u>Bis 3000 m</u> 0,10 € / 34,48 m = 2,90 € / km
	Mo. - Sa.: 22:00 – 06:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen 0,10 € / 38,46 m = 2,60 € / km	0,10 € / 37,04 m = 2,70 € / km	0,10 € / 33,33 m = 3,00 € / km
	<u>Ab 3001 m</u> 0,10 € / 47,62 m = 2,10 € / km	<u>Ab 3001 m</u> 0,10 € / 45,45 m = 2,20 € / km	<u>Ab 3001 m</u> 0,10 € / 41,67 m = 2,40 € / km
Wartezeiten (§ 7)	0,10 € / 13,09 Sek. ~ 0,46 € / Min = 27,50 €/Std.	0,10 € / 12,86 Sek. ~ 0,47 € / Min = 28,00 €/Std.	0,10 € / 10,91 Sek. ~ 0,55 € / Min = 33,00 €/Std.

Die diesem Antrag zu Grunde liegenden neuen Sachargumente können dem beigefügten Schreiben entnommen werden.

Zu beachten sind hier insbesondere die sehr erheblichen Preissteigerungen sämtlicher Kosten der Taxiunternehmen seit der letzten Erhöhung im Kreistag vom 07.10.2020.

Mit beiliegendem Schreiben vom 03.05.2022 hat zudem das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung (MW) auf eine **Existenzbedrohung der Taxiunternehmen** und auf die **Dringlichkeit** der Überprüfung und Entscheidung über entsprechende Anträge hingewiesen.

Objektive Versagungsgründe haben sich nicht ergeben. Es besteht daher die Verpflichtung, den beantragten Regelungsinhalten stattzugeben.

Für den Landkreis Peine entstehen hieraus keine Kosten.

Ziele / Wirkungen:

Einheitliche rechtskonforme Tarifordnung, die jedem Nutzer eines Taxis die Beförderung zu gleichen finanziellen Bedingungen gewährleistet.

Ressourceneinsatz:

Entfällt.

Schlussfolgerung:

Entfällt.

Anlagen

- Siebte Verordnung zur Änderung der Taxentarifordnung (geänderte Fassung)
- Neuer Antrag des GVN vom 01.06.2022 auf Taxentariferhöhung
- Schreiben vom MW vom 03.05.2022

Siebte Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den
Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Peine (Taxentarifordnung)

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I, S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.04.2021 (BGBl. I S. 822), in Verbindung mit § 16 Abs. 4 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr vom 25.08.2014 (Nds. GVBl. 2014 Seite 249) und aufgrund des § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 2010 Seite 576) in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Peine am 22.06.2022 folgende Änderung der Taxentarifordnung beschlossen:

Artikel I

Die Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Peine (Taxentarifordnung) vom 10. September 2003 (Amtsblatt für den Landkreis Peine Nr. 21 vom 22. Oktober 2003), wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3
Grundgebühr

Die Grundgebühr beträgt

- a) 4,20 Euro (Mindestfahrpreis)
an Werktagen (Montag bis Samstag von 06:00 bis 22 Uhr).

In dieser Gebühr ist das Entgelt für die Fahrleistung für eine besetzt gefahrene Wegstrecke von 34,48 m oder eine Wartezeit von 10,91 Sekunden enthalten.

- b) 4,50 Euro
an Werktagen (Montag bis Samstag von 22:00 bis 06:00 Uhr) sowie
an Sonn- und Feiertagen (von 00:00 bis 24:00 Uhr).

In dieser Gebühr ist das Entgelt für die Fahrleistung für eine besetzt gefahrene Wegstrecke von 33,33 m oder eine Wartezeit von 10,91 Sekunden enthalten.

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 4
Entgelte für Fahrleistungen

(1) Das Entgelt für Fahrleistungen beträgt bei bis zu vier beförderten Fahrgästen

- a) bis 3000 m 0,10 Euro für jede angefangene Teilstrecke von 34,48 m
an Werktagen (Montag bis Samstag von 06:00 bis 22:00 Uhr).
(entspricht einem Preis von 2,90 Euro pro km)
- b) bis 3000 m 0,10 Euro für jede angefangene Teilstrecke von 33,33 m
an Werktagen (Montag bis Samstag von 22:00 bis 06:00 Uhr) und
an Sonn- und Feiertagen (von 00:00 bis 24 Uhr).
(entspricht einem Preis von 3,00 Euro pro km)

- c) über 3000 m 0,10 Euro für jede angefangene Teilstrecke von 41,67 m
(entspricht einem Preis von 2,40 Euro pro km)

§ 7 erhält folgende Fassung:

§ 7
Wartezeiten

Wartezeiten, die durch den Fahrauftrag begründet sind, werden mit 0,10 Euro je angefangene 10,91 Sekunden vergütet (entspricht einem Preis von 0,55 Euro/Minute bzw. 33,00 Euro/Std.).

Artikel II

Diese Verordnung tritt vier Wochen nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Peine in Kraft.

31224 Peine, den 22.06.2022

LANDKREIS PEINE

Peine, den 22.06.2022

L.S.

(Landrat)

Landkreis Peine
FD Straßenverkehr
Werner-Nordmeyer-Straße 17
31226 Peine

Hannover, den 1. Juni 2022

Antrag auf Änderung der Verordnung über Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Peine

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gesamtverband Verkehrsgewerbe Niedersachsen (GVN) e.V. vertritt als Arbeitgeber- und Unternehmerverband die Interessen von rund 1.450 Unternehmen des Taxi- und Mietwagengewerbes in Niedersachsen, darunter auch viele Betriebe, die im Landkreis Peine angesiedelt sind. Durch eine Umstrukturierung innerhalb unseres Hauses werden Tarifierträge zukünftig zentral von unserer Geschäftsstelle in Hannover und nicht mehr über die gewohnte Bezirksstruktur gestellt und bearbeitet.

Wie in § 39 Abs. 2 PBefG geregelt, sollen die Beförderungsentgelte unter der Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage angemessen sein. Die derzeit gültigen Beförderungsentgelte wurden seitens der Genehmigungsbehörde dahingehend geprüft und 2020 letztmalig neu festgelegt. Wie in § 39 Abs. 4 PBefG geregelt, können diese Beförderungsentgelte widerrufen werden, wenn sich die zu Grunde liegenden Umstände wesentlich geändert haben. Begleitend dazu wollen wir hier das Schreiben des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung vom 3.5.2022 erwähnen, in dem auf die momentane Situation der wirtschaftlichen Lage des Gewerbes und der behördliche Umgang mit Taxitarifen eingegangen wird.

Die Anpassungen der Beförderungsentgelte sind für das Taxigewerbe im Landkreis Peine dringend notwendig. Die den derzeitigen Beförderungsentgelten zu Grunde liegenden Parameter haben sich erheblich geändert. Mitgliederbefragungen bezüglich der Auskömmlichkeit der Entgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen ergaben, dass die derzeit geltenden Entgelte für die Unternehmen im Landkreis Peine zukünftig nicht mehr ausreichend sein werden, bzw. bereits jetzt nicht mehr sind. Wir beantragen daher folgende Anhebungen der Entgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen:

§ 3 Grundgebühr

Die Grundgebühr beträgt

- a) 4,20 Euro (Mindestfahrpreis)
an Werktagen (Montag bis Samstag von 06:00 bis 22 Uhr).
In dieser Gebühr ist das Entgelt für die Fahrleistung für eine besetzt gefahrene Wegstrecke von 34,48 m oder eine Wartezeit von 10,91 Sekunden enthalten.
- b) 4,50 Euro
an Werktagen (Montag bis Samstag von 22:00 bis 06:00 Uhr) sowie an Sonn- und Feiertagen (von 00:00 bis 24:00 Uhr). In dieser Gebühr ist das Entgelt für die Fahrleistung für eine besetzt gefahrene Wegstrecke von 33,33 m oder eine Wartezeit von 10,91 Sekunden enthalten.

§ 4 Entgelte für Fahrleistungen

(1) Das Entgelt für Fahrleistungen beträgt bei bis zu vier beförderten Fahrgästen

- a) bis 3000 m 0,10 Euro für jede angefangene Teilstrecke von 34,48 m an Werktagen (Montag bis Samstag von 06:00 bis 22:00 Uhr). (entspricht einem Preis von 2,90 Euro pro km)
- b) bis 3000 m 0,10 Euro für jede angefangene Teilstrecke von 33,33 m an Werktagen (Montag bis Samstag von 22:00 bis 06:00 Uhr) und an Sonn- und Feiertagen (von 00:00 bis 24 Uhr). (entspricht einem Preis von 3,00 Euro pro km)
- c) über 3000 m 0,10 Euro für jede angefangene Teilstrecke von 41,67 m (entspricht einem Preis von 2,40 Euro pro km)

§ 7 Wartezeiten

Wartezeiten, die durch den Fahrauftrag begründet sind, werden mit 0,10 Euro je angefangene 10,91 Sekunden vergütet (entspricht einem Preis von 0,55 Euro/Minute bzw. 33,00 Euro/Std.).

Begründung

In den vergangenen Jahren konnte sich das Taxigewerbe bei Anträgen auf Anhebungen der Entgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Peine immer auf die Ergebnisse und Ausführungen des Gutachtens der TOKOM-Partner Rostock GmbH, welches von der Stadt Braunschweig in Auftrag gegeben worden war, berufen. Bereits im letzten Antrag wurde festgestellt, dass die Ausführungen des Gutachters bezüglich der Entgelte überholt waren, da z.B. Belastungen des Gewerbes durch Mindestlohnanhebungen seinerzeit nicht absehbar waren.

Anhebung des gesetzlichen Mindestlohnes

Mit der dritten Mindestlohnanpassungsverordnung hat der Gesetzgeber eine stufenweise Anhebung des Mindestlohns festgelegt:

seit	01.01.2021	9,50 €
seit	01.07.2021	9,60 €
seit	01.01.2022	9,82 €
zum	01.07.2022	10,45 €
zum	01.10.2022	12,00 €

Dieser Mindestlohn erhöht sich für den Arbeitgeber um weitere 22-30% durch anteilige Abgaben und Zuschläge, wie z.B. den tariflich verankerten Zuschlag für die Sonn- und Feiertagsarbeit. Laut Information der Bundesregierung <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/mindestlohn-steigt-1804568> sind bei der Festlegung der Löhne wirtschaftliche Unsicherheiten der Corona-Pandemie bereits berücksichtigt. In dieser komfortablen Lage befindet sich das Taxigewerbe bedauerlicherweise nicht. Ich komme an späterer Stelle noch einmal darauf zurück.

Das Taxi ist Teil des ÖPNV. „Seine“ Preise darf es nicht selbst bestimmen, sie werden behördlich festgelegt. Ein Ausblick auf das in Kraft getretene neue PBefG bestätigt dieses mit zahlreichen Regulierungsmöglichkeiten der Kommunen, wie Festlegung von Ober- und Untergrenzen bei Tarifen, Mindestentgelte auch für Mietwagen bei mehr als 25% anteiligen Angebot, Erhebungen über Bezahlungen von Löhnen im gebündelten Bedarfsverkehr um Sozialdumping einzugrenzen usw.

Unter den Aspekten Arbeitnehmerschutz, Arbeitsmarkt und Wettbewerb kann man den gesetzlichen Mindestlohn unterschiedlich betrachten und bewerten, fest steht jedoch, dass vom Mindestlohn betroffene Unternehmen zur Kompensation gestiegener Lohnkosten ihre Preise angehoben haben und auch weiterhin anheben müssen. Einfach geschrieben: Wenn Politik möchte, dass der Mindestlohn steigt, muss sie auch dafür sorgen, dass er bezahlt werden kann.

Lohnkosten betragen ca. 65% aller Kosten in einem Taxibetrieb.

Erhöhte variable Kosten durch Einführung der CO2-Steuer

Zum 1. Januar 2021 wurde die CO2-Steuer u.a. auf Dieselmotorkraftstoff eingeführt. Zunächst auf 25€/Tonne ausgelegt wird die Steuer jährlich um 5,00€/Tonne auf 50,00€ bis zum Jahr 2025 steigen. Der Liter Diesel verteuerte sich allein durch die eingeführte Steuer um 0,08€ je Liter. Laut ADAC betrug der durchschnittliche Dieselpreis im Jahr 2019 1,26€ und liegt für 2021 derzeit bei 1,60€. Der Preis für Kraftstoffe unterliegt zwar gewissen Schwankungen, Steuereinführungen dieser Größenordnung können vom Gewerbe nicht kompensiert werden. Auch der Ruf nach alternativen Energien/Antrieben für den Betrieb von Taxen lässt sich derzeit, aufgrund mangelnder Infrastruktur und sehr hohen Anfangsinvestitionen, nur sehr schwer durchsetzen.

Inflationsrate

Die Höhe der Inflationsrate lässt sich in Deutschland aus dem Verbraucherpreisindex berechnen, der monatlich vom Statistischen Bundesamt ermittelt wird. Die Inflationsrate für das 2020 lag bei 2,1%. Besorgniserregend sind jedoch die aktuellen Zahlen, für die vergangenen drei Monate liegt die Rate aktuell bei 7,9 %, die höchste der vergangenen 20

Jahre. Dadurch steigen die Aufwendungen für das Taxigewerbe für die Ersatz- und Neuinvestitionen im Fuhrpark, aber auch Wartungskosten, deutlich.

Sonderfall Corona

Die derzeitige Situation in den Taxibetrieben ist nur schwer und differenziert zu bewerten. Ein Teil der UnternehmerInnen hat sich dort, wo möglich, von der Betriebspflicht befreien lassen, das Fahrpersonal in Kurzarbeit geschickt und die Löhne aufgestockt. Die Nachtfahrten sind weggebrochen, Touristen gibt es kaum noch, Gaststätten haben geschlossen, private Feiern finden nur noch abgeschwächt statt. Allgemein herrscht Unsicherheit ob der hohe Fixkostenanteil, der nur durch entsprechende hohe Auslastungen der Fahrzeuge gedeckt werden kann, weiterhin noch bezahlbar ist. Rücklagen sind aufgebraucht, teilweise werden die Lohnzahlungen für das Fahrpersonal über Kredite geleistet.

Das Überleben sichern derzeit die Krankenbeförderungen. Gerade hier bedarf es besonders umsichtiger FahrerInnen. Sonderzulagen für diese gute Arbeit, die das Gewerbe hier leistet, können nicht bezahlt werden. Auch eine Anpassung der Löhne und Gehälter für Lohnzahlungen jenseits des Mindestlohnes werden derzeit nicht erwirtschaftet.

Zusammenfassung:

Die UnternehmerInnen haben sich ihre Entscheidung, eine Entgeltanhebung zu beantragen, nicht leicht gemacht. Das Gewerbe weiß, dass nach einer Anhebung zunächst mit einem Fahrgastrückgang zu rechnen ist. Dieser kompensiert sich allerdings wieder, da bereits seit längerer Zeit niemand mehr aus Spaß mit dem Taxi fährt.

Eine Anhebung der Entgelte, mit den entsprechend langen Bearbeitungszeiten (mitbestimmende Ausschüsse tagen z.B. nur halbjährlich) ist aus unserer Sicht in der Zeit schnell aufeinanderfolgender Gesetzesänderungen (Mindestlohn) nicht mehr möglich, es sei denn, wie bei der o.a. Antragstellung geschehen, die, auf das Gewerbe zurollenden bekannten Kosten werden für die Zukunft mit berücksichtigt.

Bei der Höhe der beantragten Entgelte haben die UnternehmerInnen Augenmaß bewiesen. Derzeit werden hier etwa 60 Anträge auf Anhebung der Entgelte final bearbeitet oder wurden bereits gestellt. Der Landkreis Peine nimmt bei der Höhe der Entgelte keine Spitzenposition ein.

Inkrafttreten

Im Namen seiner Mitglieder beantragt der GVN ein Inkrafttreten der Entgelte zum nächstmöglichen Zeitpunkt, spätestens zum 1. Oktober 2022.

Für Fragen, Abstimmungen und Erläuterungen stehen Ihnen der Fachgruppenvorsitzende Taxi und Mietwagen der Bezirksgruppe Braunschweig, Herr Jürgen Hartmann, aber auch der Unterzeichner gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**Gesamtverband Verkehrsgewerbe
Niedersachsen (GVN) e.V.**
Fachvereinigung Taxi- und Mietwagen

Harald Gast
Geschäftsführer



Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung
Postfach 1 01, 30001 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr
und Digitalisierung**

Verteiler Genehmigungsbehörden
Gelegenheitsverkehr mit Taxen
per E-Mail

nachrichtlich: MEN
per E-Mail

Bearbeitet von
Andrea Bergmann

E-Mail
andrea.bergmann@mw.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
44-30130/2302

Durchwahl 0511 120-
78 35

Hannover
03.05.2022

Taxi- und Mietwagengewerbe; Mindestlohn, Kraftstoffpreise, Corona; hier: Überprüfung der kommunalen Taxitarife

Das Taxigewerbe steht nach den coronabedingten Umsatzeinbrüchen erneut vor großen finanziellen Herausforderungen. Infolge der Ukraine Krise sind die Kraftstoffpreise massiv angestiegen. Hier hat der Bund bereits angekündigt mit einer Senkung der Energiesteuer auf Kraftstoffe im Rahmen des Entlastungspaketes 2022 gegensteuern zu wollen. Aber auch die allgemeine Preissteigerung bereitet der Branche Probleme. Darüber hinaus ist der Anstieg des Mindestlohnes von derzeit 9,82 Euro auf 10,45 Euro zum 01.07.2022 und auf 12,00 Euro zum 01.10.2022 zu bewältigen. Allein 60 % der allgemeinen Betriebskosten entfallen auf die Personalkosten. Die Summe der finanziellen Herausforderungen bedrohen inzwischen die Existenz der Taxiunternehmen.

Ich gehe davon aus, dass den meisten Genehmigungsbehörden inzwischen Anträge auf Taxitarifanpassungen vorliegen. Ich möchte Sie heute hinsichtlich der Dringlichkeit der Überprüfung dieser auf ihre wirtschaftliche Angemessenheit sensibilisieren und Unterstützung bei der Entscheidung einer etwaigen Anpassung der Tarife anbieten.

Bitte bearbeiten Sie die Anträge so zügig wie möglich. Machen Sie von den Möglichkeiten verkürzter Anhörungs- und Beteiligungsfristen Gebrauch. Nutzen Sie alle Wege, die Prozesse zu beschleunigen, z. B. Umlauf- oder Sternmitzungsverfahren. Beziehen Sie das MEN schon ein, wenn der Antrag vorgelegt wird. So können von dort bereits Termine verabredet und Vorbereitungen zum Eichen der Taxameter getroffen werden.

Bei Ihrer Abwägung betrachten Sie die örtlichen Gegebenheiten, beziehen Sie aber auch die allgemeine Preissteigerung und die Mindestlohnerhöhungsquote in Ihre Überlegung mit ein. Beachten Sie auf der anderen Seite den Schutz des örtlichen Taxigewerbes. Und nicht zuletzt berücksichtigen Sie den Zeitpunkt und Umfang der letzten Tarifierhebung. Nach Abwägung aller Tatbestände kann eine Steigerung der Tarife in Höhe von durchschnittlich bis zu 20 %, in begründeten Ausnahmefällen auch darüber, durchaus als angemessen angesehen werden.

Im Auftrag
Bergmann